

Hinweis zur „Vergabe von Aufträgen an Dritte“ durch nicht öffentliche Auftraggeber (ANBest P)

(Stand: 13.11.2019)

Es gilt Ziffer 3 der Anlage 2 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-P).
Übersteigt die Summe der Zuwendungen einen Betrag von 100.000 EUR, sind nach Nr. 3.1 und 3.2,
letzter Abschnitt der Anlage 2 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-P) bei
der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen

- Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 27. Juni 2016 (StAnz. 28/2016, S. 710), zuletzt geändert am 26. März 2019 (StAnz. 15/2019, S. 366)
- sowie §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 und 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354-363), zuletzt geändert mit Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)
- und außerdem der Gemeinsame Runderlass über Vergabesperrn zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2017 (StAnz. 01/2018, S.15)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die nachfolgende Regelung gilt nur für Zuwendungsempfänger, wenn es sich um eine mit Landesmitteln finanzierte Einrichtung oder eine nichtstaatliche soziale Gemeinschaftseinrichtung handelt:

"Bei der Beschaffung der mit dieser Zuwendung geförderten Ausstattungsgegenstände ist das Hessische Competence Center für neue Verwaltungssteuerung - Zentrale Beschaffung (HCC-ZB), Postfach 3960, 65029 Wiesbaden, zu beteiligen."

Auf Folgendes wird ergänzend hingewiesen:

Unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen und Hinweisen (nicht abschließend) wird eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen, um (Teil-) Rückforderungen der Zuwendung aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden.

Nähere Informationen, insbesondere zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften, sind abrufbar über die Internetseite der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de.

Die Schätzung des Auftragswertes hat entsprechend der vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen und ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, u. a. sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen.

Nationale und EU-weite Bekanntmachungen sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) als offizielle Pflichtbekanntmachungsplattform zu veröffentlichen.

Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD, Bierstadter Straße 9, 65189

Wiesbaden, Tel.: 0611- 974 588 - 0, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: www.had.de und www.absthessen.de).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeverfahren ordnungsgemäß zu dokumentieren sind. Ein Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Es sind alle Umstände zu erwähnen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Vergabeverfahren, insbesondere die Vergabeentscheidung, haben.

Die Nichteinhaltung der vorgenannten und einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 HVwVfG (siehe auch ANBest -P) führen.